

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung**

22. Sitzung  
10. April 2013

Beginn: 15.41 Uhr  
Schluss: 17.20 Uhr  
Vorsitz: Cornelia Seibeld (CDU)

#### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Aktuelle Viertelstunde**

**Vorsitzende Cornelia Seibeld** trägt eine Anfrage der Fraktion Die Linke zur Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich des Umgangs mit Funkzellenabfragen bei der Staatsanwaltschaft vor.

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) verweist auf Debatten zu diesem Thema im Plenum sowie im zuständigen Ausschuss für Informationsfreiheit. Anlass für die heutige Frage sei die Vorstellung des Berichts des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Danach habe die Staatsanwaltschaft Berlin in einer ersten Stellungnahme zur Frage der Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt, dass sie davon ausgehe, dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit keine Kontrollbefugnis im Vorfeld einer richterlichen Anordnung habe, den Umgang mit Funkzellenabfragen bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen. Diese Argumentation scheine nach seiner Einschätzung nicht ganz mit der gesetzlichen Lage übereinzustimmen. Welche Position vertrete der Senat?

**Ralf Rother** (Generalstaatsanwalt) führt aus, dass der Datenschutzbeauftragte eine richtige und wichtige Aufgabe von höchstem Rang erfülle; es gehe um den Schutz personenbezogener Daten. Dieser habe die Prüfung dort angelegt, wo möglicherweise Defizite vorhanden seien. Insofern habe er bei der Frage der Benachrichtigung und Löschung der durch Funkzellenabfragen gewonnenen Daten bei der Staatsanwaltschaft von seinem Prüfungs- und Beanstandungsrecht Gebrauch gemacht. Dies stelle sich auch in dem Jahresbericht 2012 dar. Bedauerlicherweise müsste Dinge nachgearbeitet werden, die nicht so hätten erfolgen dürfen. Das sei nach Bekanntwerden der Kritik bereits geschehen. Hinsichtlich der rechtlichen Lage seien gemäß § 2 des Berliner Datenschutzgesetzes die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Lan-

des Berlin zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung obliege nach § 24 Datenschutzgesetz dem Berliner Datenschutzbeauftragten. Dieser Grundsatz gelte allerdings nicht unbegrenzt. Er sei dort begrenzt, wo Gerichte eine Rolle spielten. Die Gerichte unterfielen nicht der Prüfungs- und Beanstandungskompetenz des Datenschutzbeauftragten; Ausnahmen seien davon wiederum Verwaltungssachen.

Wo und wie diese Grenzen gezogen würden, sei nicht ganz klar und streitig. Die Datenschutzbeauftragten der Länder reklamierten für sich, dass sie auch im Vorfeld von richterlichen Anordnungen zuständig seien und eine Überprüfungsbefugnis hätten. Es handle sich um einen vorgezogenen Rechtsschutz, der ausgeübt werde. Die richterliche Anordnung würde in dem konkreten Fall nicht beanstandet werden. Antrag und Anordnung seien absolut zu trennen. Dies stelle sich auch in dem Bericht des Datenschutzbeauftragten aus dem Jahr 2012 dar, in dem die abweichende Auffassung der StA als rechtsirrig beurteilt werde. Abgesehen von der verwendeten Diktion sei dies eine sehr pointierte Position, die nicht eindeutig sei. Noch am 30. September 2011, nachdem die Datenschutzbeauftragten ihre EntschlieÙung in einer Tagung getroffen hätten, habe der Deutsche Richterbund in einer drastischen Reaktion den Datenschutzbeauftragten der Länder mitgeteilt, dass die Überprüfung richterlicher Entscheidungen – das betreffe auch den vorhergehenden Antrag der Staatsanwaltschaft – der Überprüfung des Datenschutzbeauftragten entzogen sei. Der Datenschutzbeauftragte würde mit seiner EntschlieÙung versuchen, seine nicht vorhandene Kontrollfunktion an dieser Stelle auch auf richterliche Entscheidungen auszudehnen, indem er die Anträge der Staatsanwaltschaft überprüfe. Tatsächlich würde dies bedeuten – wie es letztlich auch geschehen sei –, dass im Jahresbericht die Feststellung des Berliner Datenschutzbeauftragten getroffen worden sei, dass in einer Anzahl von Fällen die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht verhältnismäßig gewesen, mit dem Ergebnis, dass sehr wohl ein richterlicher Beschluss erlassen worden sei und damit festgehalten werde, dass der richterliche Beschluss unverhältnismäßig gewesen sei. Diese unmittelbare Folgewirkung habe weitere Reaktionen in einem ganz anderen Zusammenhang evoziert: Im März 2012 habe der Bundesrat bei einer EU-Richtlinie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten deutlich ausgeführt, dass es mit dem deutschen Verfassungsverständnis unvereinbar sei, dass Aufsichtsbehörden Kontrollkompetenzen im richterlichen Bereich, Anordnung, Bestätigung oder Zulässigkeitsklärung betreffend, hätten.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte Deutschlands und der Präsident des Bundesgerichtshofes hätten auf ihrer Jahrestagung im Juni 2012 deutliche Worte zu dieser Position der Datenschutzbeauftragten gefunden und dargestellt, dass die Datenschutzbeauftragten nicht zur Überprüfung der Anträge der Strafverfolgungsbehörden befugt seien. Es handle sich um den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit. Wegen des untrennbaren Zusammenhangs gälte dies auch für die Überprüfung oder gar Beanstandung der Anträge der StA. Die von den Datenschutzbeauftragten beantragten Kompetenzen verschöben die im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder vorgegebene Balance der drei Staatsgewalten in verfassungswidriger Weise. Die dritte Staatsgewalt schütze die Grundrechte der Bürger wirkungsvoll. Eine wesentlich ausführlichere Befassung sei von Spielmann und Keders in der deutschen Richterzeitung im November 2012 erfolgt. Er könne für seine Person den Auffassungen der OLG Präsidenten sowie der des Präsidenten des Bundesgerichtshofs nichts hinzufügen. Dies gelte auch insofern, als der Vollzug der Maßnahme betroffen sei.

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) dankt für die ausführliche Antwort. Er sehe auch den engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Entscheidungen. Die Staatsan-

waltschaft übe letztlich Verwaltungstätigkeit aus; sie tue dies auch in ihrer Rolle im Strafverfahren. Demzufolge wäre rechtlich betrachtet das Handeln der Staatsanwaltschaft zunächst einmal von der richterlichen Entscheidung abgekoppelt. Wenn die Gerichtspräsidenten eine Prüfung ablehnten, habe er zwar Verständnis. Nach den rechtlichen Grundlagen müsse der Rechtsstaat in der Lage sein, das Handeln der zwei Gewalten denklogisch und in Bezug auf die Prüfungskompetenz zu trennen.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erwidert, er könne dieser Auffassung nicht zustimmen. Er halte den Grundsatz, dass die Justiz über der Exekutive stehe, für richtig und für bevorzugungswürdig. Es könne nicht gesagt werden, dass ein Richter sich nicht angegriffen fühle, wenn er eine Maßnahme der Staatsanwaltschaft für rechtlich korrekt gehalten habe, von der der Datenschutzbeauftragte im nachhinein sage, sie sei nicht korrekt. Der Datenschutzbeauftragte sei Teil der Exekutive. Damit beurteile die Exekutive eine rechtliche Entscheidung. Das könne nicht voneinander gekoppelt werden.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld** trägt die nächste Frage im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde der Piratenfraktion zur Funkzellenabfrage – Rechte des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN) stellt fest, dass der erste Teil der Fragestellung durch die oben erfolgten Ausführungen beantwortet sei. Der Datenschutzbeauftragte erwähne in seinem Bericht auch, dass ein Konzept erarbeitet werde, welche die bisherigen Versäumnisse bei der Funkzellenabfrage in Zukunft vermeiden solle. Dies sei bislang noch nicht in die Erarbeitung einbezogen worden. Sei dies zwischenzeitlich erfolgt?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) antwortet, dass das Konzept derzeit erarbeitet werde.

**Jörg Raupach** (OStA) trägt vor, Hintergrund der Erarbeitung sei die Kritik des Datenschutzbeauftragten, dass zu spät gelöscht werde. In den Verfahren, in denen Fehler bei der Benachrichtigung geschehen seien, seien diese nach dem Bericht aktentechnisch wieder aufgehoben worden. Zu der Frage, ob und in welcher Art und Weise Daten gelöscht würden, die für Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt würden, sei derzeit folgende Konzeption vorgesehen. Es sei eine neue Generalie Anfang Januar verfasst worden, der Kritik des Datenschutzbeauftragten möglichst frühzeitig nachzukommen. Im Sommer dieses Jahres sei geplant, diese Geschäftsanweisung für die Staatsanwaltschaft neu zu fassen. Der vorläufige Entwurf werde daher dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zugestellt; ein Treffen werde vereinbart, um entsprechende Positionen auszutauschen. Nach derzeitiger Weisungslage seien in Verfahren, die rechtskräftig abgeschlossen seien und in denen Funkzellen abgefragt worden seien, diese Daten unverzüglich zu löschen. Entweder erfolge dies vor Ort bei der Polizei, wenn sie sich dort noch befänden – dieses sei vor Ort aktentechnisch niederzulegen –, oder die entsprechenden Datenträger würden an die Staatsanwaltschaft geschickt und dort gelöscht bzw. vernichtet. In Verfahren, die eingestellt werden müssten, weil der Täter nicht ermittelt werden könne, würden die Daten von der Polizei ebenfalls an die Staatsanwaltschaft Berlin in Form von Ausdrucken oder CDs zugeschickt und gleichzeitig bei der Polizei gelöscht, sodass die Polizei keinen internen Zugriff auf die Daten mehr habe. Sie verblieben als Aktenbestandteil bis zur Vernichtung der Akte bei der Staatsanwaltschaft, ohne dass jemand ohne Grund Einsicht nehmen könnte. Hintergrund, warum diese nicht sofort vernichtet wür-

den, sei, dass in Fällen möglicher neuer Hinweise auf die Täter vor Ablauf der Verjährungsfrist die Möglichkeit gegeben sein müsse, mit Hilfe noch vorhandener Beweismittel einen Abgleich vorzunehmen. Deswegen blieben diese Daten bei der Staatsanwaltschaft nach dem jetzigen Stand unter Verschluss und würden an keinen Weiteren zur Abgleichung anderer Verfahren herausgegeben. Ob es darüber hinaus technische Möglichkeiten gebe, sei Gegenstand von Gesprächen. Wenn es keine gemeinsame technische Möglichkeit gebe, werde dem Datenschutzbeauftragten die Vorgehensweise vorgetragen und dieser um Stellungnahme gebeten.

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN) erinnert daran, dass das Abgeordnetenhaus zwischenzeitlich einen Beschluss zur Funkzellenabfrage gefasst habe, bei dem leider kein Berichtsdatum vorgesehen sei. Unter anderem sei die Senatsverwaltung aufgefordert worden, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Zukunft stärker zu strukturieren. Dies sei ein anderer Aspekt als der Lösungsaspekt. Plane die Senatsverwaltung die Umsetzung des Beschlusses? Werde das Abgeordnetenhaus unmittelbar über den Inhalt einer solchen Weisung informiert?

**Jörg Raupach** (OStA) trägt vor, der Beschluss des Abgeordnetenhauses sei von dem Justizsenator mit der Bitte um Stellungnahme und Prüfung unter technischen und rechtlichen Aspekten übersandt worden. Der Beschluss enthalte unter anderem die Forderung an den Senat, die 100g StPO auf die Katalogtaten des 100a StPO einzuschränken, die Frage der Veröffentlichung von Funkzellenabfragen im Internet, die Frage von Opt-in-Lösungen und SMS-Beantwortung, die Verhältnismäßigkeitsrichtlinien sowie den Jahresbericht. Derzeit würden diese Punkte geprüft und unter technischen Gesichtspunkten geklärt, was möglich sei. Er werde dazu Stellung nehmen und den Bericht mit möglichen Vorstellungen versehen.

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) spricht über den Mordfall Murat B. Der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass die Polizei bislang wenig zur Aufklärung der Tat erreicht habe. Was hätten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in diesem einen Jahr ergeben? Würden noch Erfolg versprechende Ermittlungsansätze gesehen und verfolgt?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, dass wenig gefunden worden sei. Es habe einen Tatverdächtigen gegeben, gegen den nichts Substanzielles vorliege. Es sei eine hohe Belohnung ausgesetzt und „Aktenzeichen XY“ eingeschaltet worden.

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) fragt, ob es noch einmal eine Intensivierung der Bemühungen geben werde, um diesen Fall aufzuklären. Es gebe nicht zuletzt wegen anderer tragischer Vorfälle in der Bundesrepublik ein großes Misstrauen in die Ermittlungsbehörden. Es gebe auch ein großes öffentliches Interesse in Berlin, diese Tat aufzuklären.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, die Erwartungshaltung nicht zu hoch setzen zu wollen. Er glaube nicht, dass es an mangelndem Bemühen seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaft gelegen habe. Er sehe nur keinen Anhaltspunkt, was noch getan werden könne. Wenn es noch Möglichkeiten gäbe, werde diesen auch nachgegangen.

**Sven Kohlmeier** (SPD) möchte wissen, welche Erkenntnisse der Justizsenator über die jetzt festgestellten Nazi-Netzwerke in Justizvollzugsanstalten habe. Gebe es diese auch in Berlin? Seien auch Berliner Justizvollzugsanstalten davon betroffen?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) trägt vor, es habe unter den 4500 Gefangenen auch rechtsradikales Potenzial in Berlin gegeben und gebe es noch. Es gebe gelegentlich Wand-schmierereien mit rechtsradikalen Parolen, Tätowierungen mit rechtsradikalen Symbolen, es gebe ausländer-, islamfeindliche und antisemitische Äußerungen. Dieses seien Einzeltaten oder einzelne Aktionen ohne Netzwerkcharakter. Allerdings habe der Strafgefangene in der JVA Hünfeld, Bernd T, mit einem Strafgefangenen aus Tegel Briefkontakt aufgenommen, der auch schon gefunden worden sei, verbunden mit der Aufforderung, bei diesem neu zu bilden-den Netzwerk mit Sitz in Kassel, der angeblich ein gemeinnütziger Verein sein solle, dies aber nicht sei, mitzumachen und einen weiteren Strafgefangenen ebenfalls zur Teilnahme zu bewegen. In der Jailmail gebe es bei Biker-News einen Aufruf, aus dem sich ergebe, dass es bereits diverse Ansprechpartner gebe; Berlin sei nicht dabei. In diesem Zusammenhang erin-nere er an eine Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene, die am 30. August 2011 durch den Bundesinnenminister verboten worden sei. Gegenwärtig werde dem Verdacht nachgegangen, dass dieses neue Netzwerk das alte in neuem Gewand sein könnte. Seine Ver-waltung sei sehr präventiv tätig und versuche, dieses zu verhindern. Die Vorbeugung erfolge durch eine intensive Arbeit der Sicherheitsbeauftragten statt.

**Sven Kohlmeier** (SPD) fragt, ob dargestellt werden könne, wie ein solches Netzwerk trotz der Kontrollen in den Gefängnissen aufgebaut werden könne.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, seine Verwaltung sei überzeugt, dass es in Berlin kein Netzwerk gebe. In einer großen Haftanstalt könnten sich trotz genauer Kontrolle Dinge verbreiten, auch wenn es eine Postkontrolle gebe. Es gebe keine Absichten, Toleranz in irgendeiner Form zu zeigen. Vielmehr sehe er sich aufgefordert, dem Problem sehr frühzeitig zu begegnen.

Der **Ausschuss** schließt die Behandlung der Aktuellen Viertelstunde ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 17/0597  
**„Schwitzen statt Sitzen“ erleichtern**

[0096](#)  
Recht  
Haupt

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) führt aus, dass dieses Thema schon häufiger Gegenstand der Bera-tungen im Rechtsausschuss gewesen sei. Das Programm Schwitzen statt Sitzen solle durch Ableistung von Arbeit die Haftvermeidung ermöglichen. Dennoch sei der Anteil der Ersatz-freiheitsstrafen in den Berliner Haftanstalten vergleichsweise hoch; er sei in den letzten Jah-ren auch erheblich gestiegen. Insofern gebe es Bemühungen und Überlegungen in verschie-dene Richtungen, dieses zu verbessern. Mit dem Antrag solle ein im Bundesland Bremen initi-iertes Programm auch auf Berlin übertragen werden. Derzeit gebe es sechs Stunden Arbeit für einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Bei der Berechnung eines normalen Arbeitnehmers mit 35 oder 38 Stunden sowie des Urlaubsanspruchs komme man nicht auf diese Arbeitszeit. Des-wegen werde eine behutsame Anpassung vorgeschlagen; Bremen habe eine Reduzierung auf vier Stunden Arbeitszeit pro Tag vorgenommen. Auch Baden-Württemberg habe dies ange-passt. Als zweiter Punkt sollten bei den Betroffenen, wenn die bis dahin angebotenen Hilfs-möglichkeiten fehlgeschlagen seien und diese doch in die Haft gingen, die Bemühungen nicht

eingestellt werden, sondern diese vielmehr fortgeführt werden und ermöglicht werden, dass sie aus der Haft im Freigang die Arbeit ableisten könnten. In der Praxis gingen die Angebote bislang dahin, aus der Ersatzfreiheitsstrafe in Arbeit vermittelt zu werden, dann aber entlassen würden. Dies führe häufiger dazu, dass diese nach einem Tag Arbeit nicht wieder zurückkehren. Denkbar wäre auch, diese Arbeit in den Haftanstalten anbieten zu können. Damit würden die Gefangenen nicht aus der Haftanstalt zur Ableistung der Arbeit gehen müssen. Bei der Thematik sei zu berücksichtigen, dass diese Menschen nicht zu einer Haftstrafe, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt worden seien.

**Sven Kohlmeier** (SPD) stellt fest, dass der Antrag noch nicht in Gänze überzeuge. In der Begründung werde ausgeführt, es sei die Regel, dass der Bewertungsmaßstab drei Stunden nicht unterschreiten solle. Dargestellt worden sei jedoch, dass lediglich zwei Bundesländer einen Bewertungsmaßstab von vier Stunden zugrunde legten. Alle anderen Bundesländer, unter anderem auch das Nachbarbundesland Brandenburg, gingen von einem Bewertungsmaßstab von sechs Stunden aus. Insofern könne die Behauptung in der Begründung, wonach drei Stunden nicht unterschritten werden sollten, nicht zutreffen. Auch hätte er sich bei dem Hinweis auf eine von der Wissenschaft seit Jahren einhellig geforderte Möglichkeit nähere Konkretisierung gewünscht. Die sogenannte Berliner Tilgungsverordnung sei von der damaligen Berliner Justizsenatorin Schubert erlassen worden. Dem Ziel werde hier durchaus Rechnung getragen. Üblicherweise betrage der Bemessungsmaßstab sechs Stunden zur Tilgung der Geldstrafe. Allerdings sei schon damals in § 5 festgeschrieben worden, dass eine Ableistung in drei Stunden als Bemessungsmaßstab möglich sei, wenn Feiertags- und Nachtarbeit geleistet würde.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld** wirft ein, dass sich ihr die Intention noch nicht erschließe. Sie bitte daher um Erläuterung, da dies nach den von Abg. Behrendt vorgetragenen Darlegungen nicht deutlich werde.

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) führt aus, die von Abg. Behrendt vorgetragenen Argumente seien bei der Einschätzung dieses Antrags nachvollziehbar. In den vergangenen Jahren habe es in diesem Ausschuss durchaus Konsens und gemeinsames Interesse gegeben zu versuchen, die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe zurückzudrängen, auch weil diese Maßnahme sehr teuer sei. Es gehe nun um eine vernünftige Form der Bemessung. Er könne sich eine entsprechende Änderung der Tilgungsverordnung vorstellen und halte dies für sinnvoll. Deshalb werde seine Fraktion den Antrag unterstützen. Wie sei die Praxis bei der Anwendung von § 5 Abs. 2? Wie häufig werde davon Gebrauch gemacht? Er bedauere, dass sich die Koalition ablehnend äußere.

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN) stellt fest, dass es zumindest in der Zielsetzung Einigung gebe, dass möglichst viel Ersatzfreiheitsstrafe auf diese Art und Weise getilgt werden sollte. Insofern schienen die im Antrag der Grünen aufgeführten Punkte durchaus sinnvoll in diese Richtung zu sein. Das Argument von Abg. Kohlmeier bezüglich der drei Stunden habe sich ihm nicht ganz erschlossen. Derzeit gebe es die Möglichkeit, einen solchen Tag in drei Stunden abzuleisten, allerdings nur an Wochenenden, zur Nacht und ähnlichen Zeiten. Es scheine ihm nicht plausibel, dass jemand seine Ersatzfreiheitsstrafe dadurch tilge, dass er jede Nacht in einem Arbeit statt Strafe-Programm arbeite. Er glaube auch nicht, dass dieses so angeboten werde. Auch der Hinweis auf andere Bundesländer sei nicht zwangsläufig zielführend. Die Frage nach dem sinnvollen Maßstab bleibe. An dieser Stelle halte er die Begründung des An-

trags für sehr überzeugend. Danach müsse so gerechnet werden, dass ein Äquivalent abgeleiteter Ersatzfreiheitsstrafe einer Arbeitszeit in einem normalen Jahr Arbeitstätigkeit im Durchschnitt entspreche. Wenn sich daraus 4 ½ Stunden ergäben, schein dies ein vernünftiger Maßstab für die Ableistung zu sein. Insofern werde seine Fraktion den Antrag unterstützen.

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) präzisiert, gewünscht würden 4 ½ Stunden und nicht drei Stunden. Das Gesetz gebe als Maßstäbe eine Verurteilung zu Tagessätzen zur Bemessung vor. Die Höhe der Tagessätze spiele keine Rolle. Diese würden sich nach dem Nettoeinkommen bemessen. Die Anzahl der Tagessätze solle die Schwere der Straftat in Arbeits- bzw. Hafttagen bemessen. Bei den Arbeitstagen seien Wochenenden und Feiertage dabei. Würde dies in reale Arbeit umgerechnet, ergäben sich kaum sechs Stunden, es sei denn, es würde von den Verurteilten mehr verlangt. Dies sei begründungsbedürftig. Eine Orientierung an anderen Bundesländern, die noch bei sechs Stunden blieben, hielte er für bedauerlich. Bei konsequenter Überlegung gebe es keine Alternative zur Absenkung der Stunden. Aktuell gebe es 388 Ersatzfreiheitsstraffer in Berliner Anstalten. Warum seien es eigentlich so viele? Warum sei es bei diesen nicht gelungen, eine Vermittlung in Arbeit und Nachleistung durch Arbeit zu erreichen? Warum sei die Anzahl in den letzten Jahren so deutlich gestiegen?

In der Praxis gebe es in der JVA Plötzensee weiter Bemühungen, sie aus der Anstalt in die Ableistung von Arbeit zu vermitteln. Diese würden entlassen und dann die Arbeit geleistet. Dabei scheiterten einige. Mit Ziffer 2 des Antrags seiner Fraktion solle ermöglicht werden, dass den bereits Gescheiterten eine stärkere Struktur gegeben werde, indem die Nichtarbeitszeit in Haft verbracht würde. Damit würde die Zeit halbiert und eine Entlastung erreicht.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, er habe sich vor Ort erkundigt, um dieser Fragestellung nachzugehen. Im Kern handle es sich um eine Klientel, die physisch nicht in der Lage sei, dieses Angebot anzunehmen. Zum Teil strebten diese gerade auch in Wintermonaten eine Ersatzfreiheitsstrafe gezielt an, um gesundheitliche Probleme durch die kostenlose Behandlung in den Vollzugsanstalten zu generieren. Wenn diese Betroffenen nicht in der Lage seien, eine Haftstrafe zu vermeiden, indem regelmäßig für ein paar Wochen sechs Stunden täglich gearbeitet würde, seien sie typischerweise auch nicht in der Lage, die Anstalt für acht Stunden zu verlassen, um einem vernünftigen Arbeitsverhältnis nachzugehen. Bremen sehe vier Stunden vor und habe mit 20 Prozent die höchste Ersatzfreiheitsstrafequote.

**Sven Kohlmeier** (SPD) erklärt, nach der ihm vorliegenden Tilgungsverordnung des Landes Berlin, § 5 Abs. 1 Satz 2, werde bei einem Einsatz am Samstag oder Sonntag, an einem gesetzlichen Feiertag oder in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe durch drei Stunden freie Arbeit abgewendet. Insofern gebe es die Regelung von drei Stunden bereits. Er könne nicht nachvollziehen, warum eine dreistündige Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden unzumutbar sei. Die Frage, ob sechs, drei oder vier Stunden als angemessen anzusehen sei, sei diskussionswürdig.

**Vorsitzende Cornelia Seibeld** stellt fest, zwar die Erklärungen zu Ziffer 2 vernommen zu haben. Es erschließe sich ihr in der Intention trotzdem nicht, mit diesem Kosten trotzdem Kosten für einen Haftplatz produziert und das Unvermögen der Betroffenen, sich gesellschaftstauglich zu verhalten, manifestiert würden. Wenn letztlich das Ganze halbiert würde, sei dies weder für die Straftäter noch für den Staat unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunk-

ten ein sinnvolles System. Es trage auch nicht zur Resozialisierung bei. Insofern könne sie dem Antrag inhaltlich nichts abgewinnen.

**Dr. Simon Weiß** (PIRATEN) präzisiert, eine Kritik an der bisherigen Dreistundenregelung sei nicht beabsichtigt gewesen. Auch eine Diskussion darüber sei nicht Gegenstand des Antrags. Es gehe hier um den Regelfall und das, was der Regelfall sein solle. Interessant wären die Erfahrungen der Bundesländer nach einer Reduzierung der Stundenzahl. Sei dort mehr getilgt worden? Sei die Anzahl der Ersatzfreiheitsstrafen zurückgegangen? Das Argument zum zweiten Absatz, wonach immer noch ein Haftplatz finanziert werde, könne er nicht nachvollziehen, da immer noch getilgt werde. Für die Kostenberechnung sei es egal, wann und wo getilgt werde.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Es wird eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss ergehen.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Stand des offenen Vollzuges in Berlin**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU)

[0109](#)  
Recht

**Sven Rissmann** (CDU) führt aus, die Koalitionsfraktionen hätten in der Vergangenheit die Meldungen der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte zum Anlass genommen, die die Praxis der Einweisung in den offenen Vollzug in Berlin kritisiert habe. Die Justizverwaltung habe seinerzeit umgehend gehandelt und eine Stelle in der Verwaltung geschaffen, die genau diese Praxis untersuchen sollte, ob dort grundsätzlich und im Einzelfall gesetzeskonform gehandelt werde oder ob es Auffälligkeiten gebe, die Anlass für Handlungsanleitungen zur Verbesserung böten. Wie sei der Sachstand? Gebe es bereits Erkenntnisse?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, noch keinen abschließenden Bericht vornehmen zu können. Es sei wichtig, dass nicht nur wenige Einzelfälle betrachtet würden. Es habe drei Einzelfälle gegeben, bei der die Entscheidung aus Sicht seiner Verwaltung nicht richtig gewesen sei. Da sich aber aus drei Fällen keine Einschätzung herleiten lasse, sei entschieden worden, sehr viele Einzelfälle zu betrachten. Dies bedeute umfangreiches Aktenstudium und sei sehr zeitintensiv. In Berlin befänden sich in den letzten 20 Jahren etwa durchgängig 30 Prozent der Gefangenen im offenen Vollzug. Dies sei eine im Ländervergleich gleichbleibend hohe Zahl. Die Berliner Vollzugspraxis führe dazu, dass die Zahl der Lockerungen in Tegel relativ niedrig sei. Die Anzahl der Fälle, in denen von Fehlschlägen gesprochen werde, insbesondere, wenn sie nicht freiwillig zurückgekehrt seien, mache im Männervollzug 46 Fälle im letzten Jahr aus. Bei den Frauen sei die Zahl auf zwei Fälle reduziert worden. Dies sei eine Reduzierung von 95 Prozent der Fehlschläge, die es in den 90er bis Anfang des letzten Jahrzehnts gegeben habe. Bei denjenigen, bei denen das Gericht eine Haftstrafe auferlegt habe, werde in der Einweisungsabteilung in Moabit entschieden, ob diese in eine geschlossene Anstalt oder in den offenen Vollzug überwiesen würden. Offener Vollzug sei nicht mit Freigängern gleichzusetzen. Daneben gebe es die sogenannten Selbststeller; im letzten Jahr seien dies 658 Personen gewesen. Diese seien bei Verkündung einer Haftstrafe nicht



in Untersuchungshaft oder Haft und meldeten sich im offenen Vollzug. Gemessen werde dies daran, ob eine Missbrauchsgefahr ausgeschlossen sei. Insbesondere müsse im Rahmen des Freigangcontrolling geprüft werden, ob der beschriebene Arbeitsplatz tatsächlich existiere und ob es sich auch um eine seriöse Firma handle. In diesem Zusammenhang gebe es immer wieder einmal Beschwerden. Aus heutiger Sicht könne er nicht sagen, dass es einen so großen Missbrauch und eine so systematische Wiederholung gebe, dass Maßnahmen würden ergriffen werden müssen. Er werde nach der Sommerpause dem Ausschuss über die weiteren Untersuchungen berichten.

**Sven Kohlmeier** (SPD) bittet darum, den Besprechungspunkt nicht als erledigt behandeln zu wollen, da der Senator nach der Sommerpause noch einmal berichten wolle.

Der **Ausschuss** beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 17/0819

**Berlin setzt sich ein gegen Korruption: Bestechung  
im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen**

[0129](#)

Recht

GesSoz(f)

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) trägt vor, bereits in erster Beratungsrunde im Plenum habe sich gezeigt, dass alle im Haus vertretenen Parteien Handlungsbedarf sähen. Dies sei nicht verwunderlich, nachdem der Bundesgerichtshof vor gut einem Jahr entschieden habe, dass es eine Strafbarkeitslücke gebe. Die niedergelassenen Ärzte könnten im Gegensatz zu angestellten oder verbeamteten Ärzten nicht belangt werden, wenn sie sich von sachfremden Erwägungen bei der Verschreibung von Medikamenten und anderen Anwendungen im Gesundheitsbereich leiten ließen. Der Bundesgerichtshof habe in erfreulicher Deutlichkeit und Klarheit gesagt, dass der Gesetzgeber tätig werden müsse. Auf Bundesebene werde das Verfahren eher gebremst. Insofern begrüße er die Absicht, dass die Regierungskoalition den Antrag seiner Fraktion nahezu übernehmen wolle. Die bisher im Berufsrecht der Ärzte gebenden Maßnahmen seien gut, aber nicht ausreichend. Über die Ursachen könne gesprochen werden. Hätten die dortigen Selbstverwaltungskörperschaften die notwendigen Ermittlungsmöglichkeiten gegen die Ärzte? Die Staatsanwaltschaft könne nicht ermitteln, weil es keinen Straftatbestand gebe. Hier sei es sinnvoll, die Strafbarkeitslücke zu schließen.

**Sven Kohlmeier** (SPD) hebt positiv hervor, dass sich die Grünen die Mühe gemacht hätten, dieses Thema auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beratungen im Abgeordnetenhaus habe verdeutlicht, dass alle Parteien und Fraktionen dem Grundanliegen folgten. Die Koalition wolle diese Strafbarkeitslücke schließen. Allerdings werde eine offene Formulierung gewünscht; die Einschränkung auf zwei Straftatbestände solle gestrichen werden.

**Simon Kowalewski** (PIRATEN) begrüßt die Einigkeit zu diesem Thema. Da schon einige Wochen seit der Plenardebatte vergangen seien, hätte in der Zwischenzeit ein Änderungsantrag eingebracht werden können. Insofern bedauere er die nunmehr eingereichte Tischvorlage. Sie verändere den Antrag insoweit, als die genauen Straftatbestände herausgenommen worden seien. Dies sei eine vernünftige Idee. Der Änderungsantrag verändere den ursprünglichen An-

trag aber auch insofern, als nicht mehr enthalten sei, wie der Senat dies umsetzen solle. Er selbst habe die Idee einer Bundesratsinitiative sehr begrüßt und bedauere den Wegfall. Aus diesem Grund werde seine Fraktion dem Änderungsantrag nicht zustimmen, auch wenn der geänderte Antrag noch tragbar sei.

**Katrin Möller** (LINKE) erklärt, überrascht über den Änderungsantrag zu sein. Der Tenor in der Plenardebatte sei etwas differenzierter ausgefallen. Angekündigt worden sei ein sehr viel weiter gehender und solider ausgearbeiteter Antrag. Das sei hier mit der geringfügigen Einschränkung nicht der Fall. Ihre Fraktion habe auch große Probleme mit der Korruption, die sehr facettenreich sei und in Berlin praktiziert werde. Problematisch an dem Antrag sei, dass er sich nur mit einer einzigen Berufsgruppe und mit einer einzigen speziellen Form der Korruption – deren Verhältnis zur Pharmaindustrie – befasse. Der Antrag greife insofern viel zu kurz. Die vorgeschlagene Maßnahme werde die Korruption im Gesundheitswesen nicht wirksam bekämpfen. Das Problem würde mit einer schlichten Einführung eines Straftatbestandes nur für niedergelassene Ärzte nicht in den Griff zu bekommen seien. Es sei auch aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet diese Art von Korruption gegenüber anderen praktizierten Arten im Gesundheitswesen besonders strafwürdig sei. Das enge Verhältnis zwischen niedergelassenem Arzt und Patienten treffe auch auf andere Bereiche zu, beispielsweise Physiotherapeuten, Heilpraktikern, Psychologen, Pflegeeinrichtungen.

**Sven Kohlmeier** (SPD) erklärt, das Wort „auf Bundesebene“ schließe Bundesrat und andere Institutionen ein. So gebe es Gesundheitsministerkonferenzen, Justizministerkonferenzen, regelmäßige Besprechungen des Justiz- und des Gesundheitssenators mit den entsprechenden Ministerien.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) weist darauf hin, dass eine Bundesratsinitiative in dieser Legislaturperiode zu spät komme. Einflussnahme wäre allenfalls in die laufenden Beratungen des Bundestages hinein möglich.

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) erwidert, diesen Aspekt bei der Formulierung des Antrags bereits berücksichtigt zu haben, weil dies als Alternativvorschlag vorgesehen worden sei. Es gebe bereits im Bundestag eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, die nicht zu spät komme. Der könne sich Berlin anschließen.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) entgegnet, der Gesundheitsminister habe zugesagt, handeln zu wollen. Nun könne mit ihm gesprochen werden, eine Konsenslösung zu erzielen. Wenn nun der Maximalantrag von NRW einfach durchgepeitscht werden solle, werde die FDP nicht mitmachen. Er spreche sich dafür aus, den möglichen Kompromiss zügig zu erarbeiten. Eine Bundesratsinitiative an der Stelle sei wenig hilfreich.

**Sven Kohlmeier** (SPD) merkt an, im Bundesrat gebe es dem Grunde nach keine Diskontinuität, weil der Bundesrat ein ewiges Organ sei. Jedoch könne die Diskontinuität des Bundestages Rückwirkungen haben.

Der **Ausschuss** beschließt, den Änderungsantrag anzunehmen. Der ursprüngliche Antrag in der Fassung des Änderungsantrag wird ebenfalls angenommen.

### Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0110](#)  
**„Postkontrolle – Verfassungsschutz als Hilfsbeamte** Recht  
**der Berliner Staatsanwaltschaft?“**  
(auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und  
Die Linke)

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) trägt vor, einem Vermerk des Generalbundesanwalts vom 18. April 2001 sei zu entnehmen, dass die Berliner Staatsanwaltschaft einem Oberstaatsanwalt mitgeteilt habe, wie die Postkontrolle in Berlin im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren bzw. gerichtlicher Anordnungen erfolge. Der Beamte habe mitgeteilt, dass nach der in Berlin üblichen Praxis die Öffnung der eingehenden Post durch Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz erfolge, die Sendung abgelichtet und der Briefumschlag umgehend wieder verschlossen werde. Die wiederverschlossene Sendung werde daraufhin dem zuständigen Staatsanwalt nebst Ablichtung vorgelegt, welche nach Sichtung über die Beschlagnahme entscheide. Auch der Generalbundesanwalt habe zu dieser Praxis einiges zu erinnern; das Verfahren dürfte rechtswidrig sein. Sei dies immer noch übliche Praxis? Gebe es inzwischen klare Regelungen, wonach eine solche Verfahrensweise ausgeschlossen werden könne?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, über die Fragestellung bei Erhalt der Tagesordnung erstaunt gewesen zu sein, habe er diese Frage nach seiner Einschätzung bereits umfassend beantwortet. Der Verfassungsschutz könne natürlich nicht Hilfsbeamter der Berliner Staatsanwaltschaft sein. Nun gebe es diesen Vermerk, auf den Bezug genommen worden sei, und der nicht zu erklären sei. Nach dem Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 9. Januar 2013 habe seine Verwaltung umfangreiche Nachforschungen unternommen. Es seien weder Akten gefunden worden, noch gebe es jemanden, der sich an ein solches Verfahren erinnere. Auch wenn dieser Vermerk eine eindeutig rechtswidrige Praxis beschreibe, die von allen bestritten werde, sei ihm nicht klar, was er nun noch tun könne.

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) pflichtet bei, dass der Vorgang schon lange zurückliege. Es sei möglich, dass sich im Justizbereich niemand an eine derartige Praxis erinnern könne. Die Innenverwaltung habe jedoch wiederum mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit durchaus zu solchen Fällen gekommen sei und man in Einzelfällen technische Amtshilfe für die Ermittlungsbehörden geleistet habe. Gebe es Gespräche mit der Innenverwaltung darüber?

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) legt dar, die von ihm schriftliche befragte Staatsanwaltschaft habe ebenfalls schriftlich erklärt, dass sie Kontakt mit dem Verfassungsschutz in Berlin aufgenommen habe und gefragt, ob es eine Erklärung für diese Meldung gebe. Diese Anfrage sei verneint worden. Zu beachten sei, dass der Verfassungsschutz räumlich an anderer Stelle als die Staatsanwaltschaft in Moabit sitze.

**Dirk Behrendt** (GRÜNE) wendet ein, dass der Vermerk aus dem Haus des Generalbundesanwalts gekommen sei; es handle sich um eine seriöse Behörde. Bemerkenswert sei an diesem Vorgang, dass es um das Landser-Ermittlungsverfahren gegangen sei. Gebe es in diesem Verfahren noch die staatsanwaltschaftlichen Akten? Sei daraus zu entnehmen, wie die Form der

Kenntnisnahme, die Postüberwachung, erfolgt sei? Wie laufe die Postkontrolle heute bei der Staatsanwaltschaft? Welche Stellen nähmen die Postkontrollen vor?

**Dr. Klaus Lederer** (LINKE) wirft ein, dass manche Vorgänge nicht vorstellbar gewesen seien. Es gebe in diesem Fall nicht nur einen Vermerk des Generalbundesanwalts, sondern die Auskunft vom Januar 2013 aus der Innenverwaltung, dass es in der Vergangenheit durchaus zu solchen Fällen gekommen sei. Es sei in Einzelfällen technische Amtshilfe für die Ermittlungsbehörden geleistet worden, indem die beschlagnahmte Post durch Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde Berlin geöffnet und wieder verschlossen worden seien. Sei nachgefragt worden, wie der Sprecher zu einer solchen Aussage komme? Gegebenfalls könne auch bei dem Oberstaatsanwalt nachgefragt werden.

**Senator Thomas Heilmann** (SenJustVer) erklärt, nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Berlin lägen zu diesem über zehn Jahre zurückliegenden Vorgang keine Erkenntnisse mehr vor. Der betreffende Oberstaatsanwalt befinde sich seit mehreren Jahren im Ruhestand. Es handle sich um ein Verfahren des Generalbundesanwalts. Es gebe keine Akten, die der Staatsanwaltschaft vorlägen und die dazu hätte befragt werden können. Zulässig sei, dass sich die Staatsanwaltschaft unter deren Aufsicht zum technischen Vorgang – zum spurensichernden Öffnen eines ausgesonderten Briefes – der Hilfe eines geschulten Polizeibeamten bediene. Dabei müsse ausgeschlossen sein, dass dieser Kenntnis vom Inhalt des Briefes nehmen könne. Natürlich könne 2001 alles passiert sein. Er könne nicht dafür garantieren, dass es nicht einen solchen Vorgang gegeben habe. Er könne jetzt jedoch nichts mehr tun, da gar nicht bekannt sei, gegen wen Ermittlungen zu führen würden.

Der **Ausschuss** beschließt, die Besprechung für erledigt zu erklären.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.